



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. Februar 2020

Seite 1 von 2

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 22.02.2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 22.02.2021 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Betrieb von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Präsenz grundsätzlich bis zum 7.03.2021 untersagt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 15.02.2021 (dritte Verlängerung des Erlasses vom 15.12.2020) nicht mehr; stattdessen gelten folgende Regelungen:

Nachfolgend aufgeführte Präsenzangebote sind untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit diese nicht unter die Privilegierung gemäß § 7 Abs. 1 fallen;
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII.

Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind untersagt.

Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 1 berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verletzung den Prüflingen nicht zumutbar ist, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4.

Gemäß § 7 Abs. 1a sind in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Darüber hinaus sind Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a ebenso zulässig.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Schattmann